

TOP 31:

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache: 509/14

Mit der Verordnung sollen zwei Arbeitsschutzverordnungen, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, geändert werden. Dabei sollen Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung in die Arbeitsstättenverordnung übernommen werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält zentrale Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Gefährdungen im Zusammenhang mit Arbeitsstätten. Dabei handelt es sich um Mindestvorschriften. Die Änderung der ArbStättV soll der Verbesserung der Sicherung und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten dienen. Gleichzeitig soll sie dem Arbeitgeber die Umsetzung der in der ArbStättV festgelegten Anforderungen erleichtern. Dazu soll die ArbStättV, die im Jahr 2004 grundlegend novelliert und auf den Inhalt der EG-Arbeitsstättenrichtlinie reduziert worden ist, konzeptionell an die anderen Arbeitsschutzverordnungen angepasst werden. In der Begründung zur Verordnung heißt es, dass darüber hinaus in der Praxis einzelne Vorschriften aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der daraus folgenden weiten Auslegbarkeit unterschiedlich umgesetzt werden. Dieser Mangel sei auch von den Aufsichtsbehörden kritisiert worden. Änderungsbedarf bestehe zudem aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich einzelner Anforderungen an das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Überlegungen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit der Verordnung führten auch dazu, die Anforderungen hinsichtlich Büroarbeitsplätzen in der ArbStättV zusammenzuführen und alle Anforderungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten aus der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV zu übernehmen. So sollen zum Beispiel ergonomische und physische Aspekte der Bildschirmarbeit "integral" mit Aspekten der Beleuchtung, der Akustik und dem Flächen- und Raumbedarf in Arbeitsstätten bereits beim Einrichten und Betreiben umfassend berücksichtigt werden. Für die Arbeitgeber bedeute die Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung.

Die Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung sei erforderlich um klarzustellen, dass als Nachweis für die Sachkunde eines Laserschutzbeauftragten die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang bestätigt werde. Der Lehrgang müssen von einem Lehrgangsträger durchgeführt werden, der von der zuständigen Behörde anerkannt sei.

Nach Ansicht der Bundesregierung seien insgesamt die mit der Änderungsverordnung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen fachlich angemessen und dringend notwendig. Insbesondere müssten die unbestimmten Rechtsbegriffe in der ArbStättV zur Klarstellung in der Praxis bereinigt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit Maßgaben verschiedener Art gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 509/1/14** ersichtlich.